



Landesanstalt für Altlastenfreistellung des Landes Sachsen-Anhalt
· Postfach 32 02 49 · 39041 Magdeburg

Stadt Dessau-Roßlau
Tiefbauamt
Abteilung Wasserbau
Finanzrat-Albert-Straße 1
06862 Dessau-Roßlau

25.06.2012
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 26.03.2012
Unser Az.: 2012-0015
Ihr Ansprechpartner:
Herr Killmer
Durchwahl (0391) 74440-43
vernaessung@laf-lsa.de

1. Ausfertigung

**Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Beseitigung oder Min-
derung von sowie Vorbeugung gegen Vernässungen oder Erosion**
Hier: **Teilöffnung der Verrohrung oberhalb des Lorkteiches (DE-RO 7+8)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung Ihres Antrages auf Gewährung einer Zuwendung für die Maßnah-
me „Teilöffnung der Verrohrung oberhalb des Lorkteiches (DE-RO 7+8)“ in Des-
sau-Roßlau ergeht folgender

Bewilligungsbescheid:

1. Ihnen wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteilsfinanzierung eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Höhe von **80 v.H.** der zuwendungsfähigen Ausgaben nach Nr. 2.1 (Konzepte und Planungen) sowie **65 v.H.** der zuwendungsfähigen Ausgaben nach Nr. 2.2 (Investitionen) der Förderrichtlinie, jedoch

höchstens **310.100,00 €**

(in Worten: dreihundertzehntausendeinhundert Euro).

gewährt.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben betragen 473.178,70 €.

Bewilligungszeitraum: nach Bestandskraft des Bescheides bis 31.12.2014.

Vors. des Verwaltungsrates:
Anne-Marie Keding
Geschäftsführer: Martin Keil

Maxim-Gorki-Straße 10
39108 Magdeburg
TEL (0391) 74440-0
FAX (0391) 74440-70
www.laf-lsa.de

Norddeutsche Landesbank
BLZ 250 500 00
Kto 123 041 311

2. Nebenbestimmungen

- 2.1 Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-GK) und deren Ergänzung durch die Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) sind als Anlagen beigefügt und wirken als verbindliche Bestandteile des Zuwendungsbescheides mit der Maßgabe, dass statt des in Nr. 3 der ANBest-GK „Vergabe von Aufträgen“ heranzuziehenden § 32 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsordnung der § 29 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik vom 22.12.2010 (GVBl. LSA S. 648) anzuwenden ist (Anlage 1).
- 2.2 Die Zuwendung wird mit folgenden Auflagen verbunden:
- a) Die gewährte Zuwendung ist nur für die beantragte Maßnahme „Teilöffnung der Verrohrung oberhalb des Lorkteiches (DE-RO 7+8)“ des Antrages der Stadt Dessau-Roßlau vom 26.03.2012 (incl. Nachreichungen) zu verwenden.
 - b) In Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde ist ein Abrufplan vorzulegen, aus dem sich ergibt, in welchen Teilbeträgen die Zuwendung innerhalb des Bewilligungszeitraums abgerufen werden soll. Änderungen hinsichtlich des Abrufplans sind der Bewilligungsbehörde möglichst frühzeitig mitzuteilen.
 - c) Vor der Beauftragung der Planungsleistungen, die Gegenstand dieser Zuwendung sind, sind der Bewilligungsbehörde der Vergabevermerk sowie das Protokoll über die Öffnung der Angebote bzw. das Submissionsprotokoll zur Kenntnis vorzulegen.
 - d) **Das Ergebnis der Genehmigungsplanung ist der LAF zur Zustimmung vorzulegen.**
 - e) Nach Fertigstellung der Gesamtplanung sind der LAF die Vergabe- und Vertragsunterlagen für die Bauleistung zur Zustimmung sowie die wasserrechtliche Genehmigung zur Kenntnisnahme vorzulegen.
 - f) Vor Beauftragung der Bauleistungen sind der Bewilligungsbehörde der Vergabevermerk sowie das Protokoll über die Öffnung der Angebote bzw. das Submissionsprotokoll zur Kenntnis vorzulegen.
 - g) Die Entschlammung des Lorkteiches ist bis Ende 2014 durchzuführen und der Bewilligungsbehörde das Protokoll über die Bauabnahme bis Ende 2014 zur Kenntnisnahme vorzulegen.
 - h) Die Durchlasserweiterungen im Verlauf des Lorkgrabens sind bis Ende 2015 durchzuführen.
 - i) Gewährte Skonti sind in Anspruch zu nehmen.
 - j) Mit jeder Mittelabforderung sind die Ausgaben, die mit dem abgerufenen Betrag beglichen werden sollen, jeweils substantiiert darzulegen. Mit der zweiten und allen ggf. weiteren Mittelabforderungen sind der Bewilligungsbehörde zusätzlich prüfungsfähige Unterlagen vorzulegen, die die Feststellung der zweckentsprechenden Verwendung der bereits ausgezahlten Mittel nachweisen. Der Nachweis hat insbesondere zu enthalten: Einnahme- und Ausgabenachweis, Sachbericht sowie Kopien der sachlich und rechnerisch geprüften Originalrechnungen einschließlich der Nachweise der Überweisungen (Anlage 3).
- 2.3 Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen zu diesem Bescheid bleibt vorbehalten.

- 2.4 Die Anpassung des Zuwendungsbetrages im Hinblick auf das Ergebnis des vorzulegenden Vorschlages zur Vergabe der Bauleistungen bleibt vorbehalten.
- 2.5 Für den Fall, dass die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für die Maßnahmen nach Nummer 2.1 und 2.2 des Antrages der Stadt Dessau-Roßlau vom 26.03.2012 (incl. Nachreichungen) nicht mehr als 25.000,00 EUR betragen, bleibt der Widerruf dieses Bescheides vorbehalten.
3. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Begründung

I.

Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Am 26.03.2012 beantragten Sie die Gewährung einer Zuwendung für die Teilöffnung der Verrohrung oberhalb des Lorkteiches (DE-RO 7+8) der Stadt Dessau-Roßlau.

Ihrem Antrag vom 26.03.2012 sowie der überarbeiteten Nachreichung vom 14.05.2012 liegt folgender Finanzierungsplan zugrunde:

		davon in 2012	davon in 2013
Gesamtausgaben:	473.178,70 €	26.790,42 €	446.388,28 €
Eigenmittel:	163.042,30 €	6.806,40 €	156.235,90 €
Mittel Dritter:	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Beantragte Zuwendung:	310.136,40 €	19.984,02 €	290.152,38

II.

Meine Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

- zu 1. Gemäß § 44 Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) vom 30.04.1991 (GVBl. LSA, Seite 35), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2010 (GVBl. LSA, Seite 564) sowie durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2011 (GVBl. LSA, Seite 872, 875), den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der LHO LSA (VV-LHO, RdErl. des Ministeriums der Finanzen vom 01.02.2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 29.09.2009, MBl. LSA S. 743), den Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-Gk MBl. LSA 1996, S. 670) sowie der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Beseitigung oder Minderung von sowie Vorbeugung gegen Vernässungen oder Erosion (RdErl. des MLU vom 20.01.2012 – 21.11-62145/3) – Förderrichtlinie – werden Zuwendungen gewährt.

Ihr Antrag vom 26.03.2012 ist von der Landesanstalt für Altlastenfreistellung – LAF – als gemäß Nummer 6.1.3 der Förderrichtlinie zuständiger Bewilligungsbehörde geprüft worden.

Ihr Vorhaben ist auf die Teilöffnung der Verrohrung oberhalb des Lorkteiches (DE-RO 7+8) der Stadt Dessau-Roßlau gerichtet und somit gemäß Nummer 2.1 (Konzepte und Planungen) und Nummer 2.2 (Investitionen) der Förderrichtlinie vollumfänglich förderfähig.

Meiner Bewilligung liegt entsprechend Ihren nachgereichten Unterlagen vom 14.05.2012 folgender Finanzierungsplan zugrunde:

		davon in 2012	davon in 2013
Gesamtausgaben:	473.178,70 €	26.790,42 €	446.388,28 €
Eigenmittel:	163.042,30 €	6.806,40 €	156.235,90 €
Mittel Dritter:	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Beantragte Zuwendung:	310.136,40 €	19.984,02 €	290.152,38 €

zu 2. Grundlage für die Nebenbestimmungen ist § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Gemäß § 36 Abs. 2 VwVfG darf ein Verwaltungsakt nach pflichtgemäßem Ermessen mit Nebenbestimmungen versehen werden. Nebenbestimmungen müssen dem Zweck des Verwaltungsaktes in der Hauptsache dienen und dürfen ihm nicht zuwiderlaufen.

Bei begünstigenden Verwaltungsakten sind Nebenbestimmungen nur dann zulässig, wenn und soweit sie der Verhinderung, Beseitigung oder Änderung von Nachteilen dienen, die sich ansonsten aus der Umsetzung des Verwaltungsaktes für die Allgemeinheit oder Einzelne ergeben könnten. Zwischen Verwaltungsakt und Nachteil muss ein adäquater Zusammenhang bestehen.

Die in diesem Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen dienen dazu, den Zuwendungszweck zu erreichen.

zu 2.1 Gemäß VV-Gk Nr. 5.1 zu § 44 LHO LSA ist die Bewilligungsbehörde verpflichtet die AN Best -Gk und gemäß VV-Gk Nr. 6.3 zu § 44 LHO LSA die NBest-Bau zum Bestandteil dieses Bescheides zu machen.

zu 2.2.a) Die Zweckbindung der Mittel ist erforderlich, da nur an der Erreichung dieses hier beschriebenen Zuwendungszwecks ein erhebliches Landesinteresse gemäß § 44 LHO LSA besteht.

zu 2.2.b) Die Vorlage des Abrufplans ist für die Ausgabenplanung der Bewilligungsbehörde erforderlich.

zu 2.2.c) Die Vorlage dient der Kenntnis der Bewilligungsbehörde über die Höhe des für die Planungsleistungen auszureichenden Zuwendungsbetrages.

zu 2.2.d) Die Vorlage ist erforderlich, um der Bewilligungsbehörde die Prüfung der geplanten Bauausführung und die fachliche Bewertung zu ermöglichen.

- zu 2.2e) Die Vorlage ist erforderlich, um der Bewilligungsbehörde die Prüfung der Verdingungsunterlagen zu ermöglichen und sie über die Genehmigung der Baumaßnahme in Kenntnis zu setzen.
- zu 2.2f) Die Vorlage des Vergabevermerks sowie des Protokolls über die Öffnung der Angebote dienen der Kenntnis der Bewilligungsbehörde über die Höhe der zu bewilligenden Leistung im Ergebnis der Ausschreibung.
- zu 2.2g) Die Entschlammung des Lorkteiches bis Ende 2014 ist erforderlich, da die Entschlammung des Lorkteiches wichtiger Bestandteil des Gesamtpaketes „Lorkgraben“ ist und der erforderlichen Schaffung eines ausreichenden Retentionsraumes zum Wasserrückhalt dient. Nur wenn die Entschlammung zeitnah erfolgt ist gewährleistet, dass die mit der vorliegenden Bewilligung geförderte Maßnahme ihren Zweck in vollem Umfang erreicht.
- zu 2.2h) Die Durchlasserweiterungen sind erforderlich, um das geplante Gesamtentwässerungskonzept „Lorkgraben“ abzuschließen und somit die optimale Wirksamkeit auch der mit der vorliegend gewährten Zuwendung geförderten Maßnahme sicherzustellen.
- zu 2.2i) Gewährte Skonti sind in Anspruch zu nehmen, da dies dem Grundsatz der sparsamen Mittelverwendung entspricht.
- zu 2.2j) Substantiierte Darlegungen vor einem Teilabruf sind notwendig, damit geprüft werden kann, ob der jeweilige Teilabruf berechtigt und in der Höhe angemessen ist.
- zu 2.3 Der Vorbehalt zur nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen in diesem Bescheid ist notwendig, um jederzeit bei sich ändernder Sachlage den fachlichen und den haushaltsrechtlichen Erfordernissen Rechnung tragen zu können. Das vom Land Sachsen-Anhalt zu wahrende öffentliche Interesse an der Durchführung der Maßnahme ist nur bei Einhaltung dieser Erfordernisse gegeben.
- zu 2.4 Die Anpassung der Projektförderung ist notwendig bei abweichendem Ausschreibungsergebnis und daraus resultierender Änderung der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- zu 2.5 Der Vorbehalt zum Widerruf dieses Bescheides ergibt sich aus der Förderbedingung nach Nummer 4.1 der Förderrichtlinie. Demnach dürfen nur Vorhaben gefördert werden, deren zuwendungsfähige Ausgaben für Maßnahmen nach Nummer 2.1/2.2 der Förderrichtlinie mehr als 10.000,00/25.000,00 EUR betragen.
- zu 3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

III.

Hinweise

1. Die Zuwendung kann erst ausgezahlt werden, wenn der Bescheid nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bestandskräftig geworden ist.
2. Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides vorher herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie erklären, dass Sie auf einen Rechtsbehelf verzichten (Anlage 2). Die Zahlungen erfolgen nach Mittelabruf (Anlage 3) gemäß Nr. 1.2 ANBest-Gk.
3. Soweit zur Erfüllung des Zuwendungszweckes Mittel an Dritte weitergeleitet werden, ist sicherzustellen, dass die maßgebenden Bestimmungen dieses Bescheides, soweit zutreffend, auch dem Dritten auferlegt werden.
4. Ich weise darauf hin, dass dieser Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit widerrufen bzw. zurückgenommen werden kann (vgl. auch Nummer 8 ANBest-Gk). Für den Widerruf und die Rücknahme gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (§§ 48, 49 VwVfG) und des Haushaltsrechts. Der Bescheid kann insbesondere dann widerrufen bzw. zurückgenommen werden, wenn
 - die Zuwendung entgegen dem im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck verwendet wird,
 - mit der Zuwendung verbundene Nebenbestimmungen nicht oder nicht innerhalb einer dem Zuwendungsempfänger gesetzten Frist erfüllt werden,
 - Sie den Verwendungsnachweis (Anlage 4) nicht innerhalb der gesetzten Frist vorlegen,
 - Sie unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen haben oder Tatsachen nachträglich bekannt werden, bei deren vorheriger Kenntnis der Zuwendungsbescheid nicht ergangen oder die Zuwendung in geringerer Höhe bewilligt worden wäre.
5. Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung von Bedeutung sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) und des § 1 des Landessubventionsgesetzes vom 09.10.1992 (GVBl. LSA 1992, S. 724). Zu den Tatsachen zählen insbesondere die im Zuwendungsantrag, in ergänzend dazu vorgelegten Unterlagen sowie in Mittelabrufanträgen, im Verwendungsnachweis und sonstigen Berichten enthaltenen Angaben.

Das Eintreten bzw. Änderungen von subventionserheblichen Tatsachen sind der LAF unverzüglich mitzuteilen.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 bis 206, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten einzulegen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

gez. Martin Keil
Geschäftsführer

Anlagen

- Anlage 1 ANBest-GK und NBest-Bau
- Anlage 2 Rechtsbehelfsverzicht
- Anlage 3 Vordruck zur Mittelabforderung mit Einnahme- und Ausgabennachweis
- Anlage 4 Vordruck Verwendungsnachweis

Ausgefertigt:

Magdeburg, 25. 06.2012

Landesanstalt für Altlastenfreistellung
des Landes Sachsen-Anhalt



vom 25.06.2012

Aktenzeichen
2012-0015

SACHSEN-ANHALT

**Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung
an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften
in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk)**

MBI. LSA Nr. 37/2009 vom 16.11. 2009

Die ANBest-Gk enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 36 VwVfG sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhaltsübersicht

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
- Nr. 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
- Nr. 6 Nachweis der Verwendung
- Nr. 7 Prüfung der Verwendung
- Nr. 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Ausgabeansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 4 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.
- 1.2 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird; bei Baumaßnahmen ist der Baufortschritt zu berücksichtigen. Die Anforderung jedes Teilbetrags muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Dabei ist die Verwendung bereits erhaltener Teilbeträge in summarischer Form mitzuteilen. Im Übrigen dürfen die Zuwendungen wie folgt in Anspruch genommen werden:
 - 1.2.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
 - 1.2.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind.

- 1.3 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung

- 2.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
- 2.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag. Dies gilt nur, wenn sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel um mehr als 500 Euro ändern.

3. Vergabe von Aufträgen

Bei der Vergabe von Aufträgen sind die Vergabegrundsätze anzuwenden, die das Ministerium des Innern auf Grund des § 32 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsordnung bekanntgegeben hat.

4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

Der Zuwendungsempfänger darf über Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht verfügen.

5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

- 5.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn
 - 5.1.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen Landes- oder sonstigen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um mehr als 500 Euro ergibt,
 - 5.1.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

5.1.3 sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

5.1.4 die angeforderten oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,

5.1.5 Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

6. Nachweis der Verwendung

6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen.

6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

6.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendungen sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen. Dem Sachbericht sind die Berichte der von dem Zuwendungsempfänger beteiligten technischen Dienststellen beizufügen.

6.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans in zeitlicher Reihenfolge in monatlichen Summen auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter und eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

6.5 Der Zwischennachweis (Nr. 6.1 Satz 2) besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen sind.

6.6 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte (Nichtgebietskörperschaften) weiterleiten, muss er die Weitergabe davon abhängig machen, dass die empfangenden Stellen ihm gegenüber Zwischen- und Verwendungsnachweise mit Belegen entsprechend den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung erbringen. Ist die empfangende Stelle eine Gebietskörperschaft oder ein Zusammenschluss von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, so sind die Nachweise nach den Nrn. 6.1 bis 6.5 ANBest-Gk zu erbringen. Diese Nachweise sind dem Verwendungsnachweis nach Nr. 6.1 beizufügen.

7. Prüfung der Verwendung

7.1 Die Bewilligungsbehörde (einschließlich der für sie zuständigen Vorprüfungsstelle) ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebun-

gen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 6.6 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

7.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses auf einem dem Bewilligungsbescheid als Anlage beigefügten Formblatt zu bescheinigen. Als eigene Prüfungseinrichtung gelten auch die „anderen kommunalen Rechnungsprüfungsämter“ im Sinne der §§ 125, 127 Abs. 1 Satz 1 HS 2, 127 Abs. 2, 3 und 4 GO LSA. Der Zuwendungsempfänger hat die vorherige Prüfung durch das für ihn zuständige Rechnungsprüfungsamt sicherzustellen. Der Umfang der Prüfung ergibt sich aus dem Formblatt.

7.3 Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern zu prüfen (§ 91).

8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere § 1 VwVfG LSA i. V. m. §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.

8.2 Nr. 8.1 gilt insbesondere, wenn

8.2.1 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2),

8.2.2 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

8.2.3 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger

8.3.1 die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet oder

8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.

8.4 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 49 a Abs. 3 VwVfG jährlich mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

8.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls jährlich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verlangt werden.

vom 25.06.2012

Aktenzeichen
2012-0015



SACHSEN-ANHALT

Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau)

MBI. LSA Nr. 51/2006 vom 27.12. 2006

Die NBest-Bau ergänzen die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung. Sie enthalten Bedingungen und Auflagen im Sinne des § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 36 VwVfG. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

1. Vergabe*) und Ausführung

- 1.1 Der Zuwendungsempfänger hat die ihm benannte Bauverwaltung rechtzeitig über die jeweils vorgesehene Vergabeart, den Baubeginn und die Beendigung der Baumaßnahme zu unterrichten.
- 1.2 Die Ausführung der Baumaßnahme muss den der Bewilligung zugrundeliegenden Bauunterlagen sowie den technischen und baurechtlichen Vorschriften entsprechen.
- 1.3 Von den Bauunterlagen darf nur insoweit abgewichen werden, als die Abweichungen nicht erheblich sind. Wenn die Abweichungen zu einer wesentlichen Änderung des Bau- oder Raumprogramms, einer wesentlichen Erhöhung der Betriebskosten oder einer wesentlichen Überschreitung der Baukosten führen, bedürfen sie vor ihrer Ausführung der Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde.

2. Baurechnung

- 2.1 Der Zuwendungsempfänger muss für jede Baumaßnahme eine Baurechnung führen. Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Bauobjekten/Bauabschnitten, sind getrennte Baurechnungen zu führen.
- 2.2 Die Baurechnung besteht aus
 - 2.2.1 dem Bauausgabebuch (bei Hochbauten nach DIN 276 Teil 2 gegliedert, bei anderen Bauten nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides); werden die Einnahmen und Ausgaben für das geförderte Bauobjekt von anderen Buchungsvorfällen getrennt nachgewiesen, entsprechen die Nachweise unmittelbar oder durch ergänzende Aufzeichnungen den Inhalts- und Gliederungsansprüchen der DIN 276 und können sie zur Prüfung der Baurechnung beigelegt werden, so kann mit Einwilligung der Bewilligungsbehörde von der Führung eines gesonderten Bauausgabebuches abgesehen werden;

- 2.2.2 den Rechnungsbelegen, bezeichnet und geordnet entsprechend Nr. 2.1,
- 2.2.3 den Abrechnungszeichnungen und Bestandsplänen,
- 2.2.4 den Verträgen über die Leistungen und Lieferungen mit Schriftverkehr,
- 2.2.5 den bauaufsichtlichen Genehmigungen, den Prüf- und Abnahmebescheinigungen,
- 2.2.6 dem Zuwendungsbescheid und dem Schreiben über die Bereitstellung der Mittel,
- 2.2.7 den geprüften, dem Zuwendungsbescheid zugrunde gelegten Bauunterlagen,
- 2.2.8 der Berechnung der ausgeführten Flächen und des Rauminhaltes nach DIN 277 (nur bei Hochbauten) und bei Wohnbauten gegebenenfalls die Wohn- und Nutzflächenberechnung nach DIN 283,
- 2.2.9 dem Bautagebuch.

*) Siehe auch ANBest-P bzw. ANBest-Gk Nr. 3

- 3.2 Werden über Teile einer Baumaßnahme (z. B. mehrere Bauobjekte / Bauabschnitte) einzelne Verwendungsnachweise geführt, so ist nach Abschluss der Baumaßnahme ein zusammengefaßter Verwendungsnachweis nach Muster 2 aufzustellen.

4 Zwischennachweis

Für Baumaßnahmen, deren Durchführung sich über ein Haushaltsjahr hinaus erstreckt, ist der Bewilligungsbehörde innerhalb von 4 Monaten nach Ablauf eines Haushaltsjahres ein Zwischennachweis (in Euro) über die Verwendung der Zuwendung abweichend von 6.3 ANBest-P bzw. 6.2 ANBest-GK nach Muster 3 ZBau vorzulegen.

Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau)

Anlage NBest-Bau

Die NBest - Bau ergänzen die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungsbaumaßnahmen. Sie enthalten Nebenbestimmungen i. S. des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

1 Vergabe und Ausführung (siehe auch Nr. 3 ANBest-P bzw. Nr. 3 ANBest-Gk)

- 1.1 Der Zuwendungsempfänger hat die ihm benannte Bauverwaltung rechtzeitig über die jeweils vorgesehene Vergabeart, den Baubeginn und die Beendigung der Baumaßnahme zu unterrichten. Der Zuwendungsempfänger hat anzuwenden:
 - bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB),
 - bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen die Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen (VOL).

Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers, auf Grund des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) die Abschnitte 2 ff. der VOB / A bzw. der VOL / A anzuwenden oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt. Im Bedarfsfall verwendet der Zuwendungsempfänger bei der Durchführung von Baumaßnahmen, die Einheitlichen Verdingungs- und Vertragsmuster des Vergabehandbuchs für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen (VHB), die ihm von der Bauverwaltung an die Hand gegeben werden.

- 1.2 Die Ausführung der Baumaßnahme muss den der Bewilligung zugrunde liegenden Bauunterlagen sowie den technischen und baurechtlichen Vorschriften entsprechen.
- 1.3 Von den Bauunterlagen darf nur insoweit abgewichen werden, als die Abweichungen nicht erheblich sind. Wenn die Abweichungen zu einer wesentlichen Änderung des Bau- oder Raumprogramms, einer wesentlichen Erhöhung der Betriebskosten oder einer wesentlichen Überschreitung der Baukosten führen, bedürfen sie vor ihrer Ausführung der Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde.

2 Baurechnung

- 2.1 Der Zuwendungsempfänger muss für jede Baumaßnahme eine Baurechnung führen. Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Bauobjekten / Bauabschnitten, sind getrennte Baurechnungen zu führen.
- 2.2 Die Baurechnung besteht aus:
 - 2.2.1 dem Bauausgabebuch (bei Hochbauten nach DIN 276 ^{*)} gegliedert, bei anderen Bauten nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides). Werden die Einnahmen und Ausgaben für das geförderte Bauobjekt von anderen Buchungsvorfällen getrennt nachgewiesen, entsprechen die Nachweise unmittelbar oder durch ergänzende Aufzeichnungen den Inhalts- und Gliederungsansprüchen der DIN 276 ^{*)} und können sie zur Prüfung der Baurechnung beigelegt werden, so kann mit Einwilligung der Bewilligungsbehörde von der Führung eines gesonderten Bauausgabebuch abgesehen werden,
 - 2.2.2 den Rechnungsbelegen, bezeichnet und geordnet entsprechend Nr. 2.1,
 - 2.2.3 den Abrechnungszeichnungen und den der tatsächlichen Ausführung entsprechenden Plänen,
 - 2.2.4 den Verträgen über die Leistungen und Lieferungen mit Schriftverkehr,
 - 2.2.5 den bauaufsichtlichen Genehmigungen, den Prüf- und Abnahmebescheinigungen,
 - 2.2.6 dem Zuwendungsbescheid und den Schreiben über die Bereitstellung der Mittel,
 - 2.2.7 den geprüften, dem Zuwendungsbescheid zugrunde gelegten Bauunterlagen,
 - 2.2.8 der Berechnung der ausgeführten Flächen und des Rauminhalts nach DIN 277 ^{*)} (nur bei Hochbauten) und bei Wohnbauten ggf. die Wohnflächenberechnung nach Wohnflächenverordnung (WoFIV ^{*)}),
 - 2.2.9 dem Bautagebuch.

3 Verwendungsnachweis

- 3.1 Der Zuwendungsempfänger hat den Verwendungsnachweis (in Euro) abweichend von Nr. 6.1 ANBest-P bzw. Nr. 6.1 ANBest-Gk der Bauverwaltung zur baufachlichen Prüfung einzureichen. Der Verwendungsnachweis ist abweichend von Nr. 6.2.2 ANBest-P bzw. Nr. 6.4 ANBest-Gk nach Muster 2 zu erstellen. Der Nachweis, wann und in welchen Einzelbeträgen die Bauausgaben geleistet wurden, wird durch die Baurechnung (Nr. 2) geführt. Die Baurechnung ist abweichend von Nr. 6.2.2 ANBest-P bzw. Nr. 6.5 ANBest-GK zur Prüfung bereitzuhalten, nur Ablichtungen des Bauausgabebuches, eine Ausgabegegenüberstellung und die Berechnung nach Nr. 2.2.8, sind dem Verwendungsnachweis beizufügen. Die Baurechnung ist mindestens fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.

^{*)} In der vom Bund eingeführten Fassung

Als Ergebnis der Prüfung wird festgestellt

Die Vorprüfung ergab

keine Beanstandungen

Beanstandungen

Die Belege wurden mit einem Prüfungsvermerk versehen.

Weitere Erläuterungen und Hinweise zu den Prüfergebnissen:

Weitere Erläuterungen und Hinweise zu den festgestellten Beanstandungen:

Ergänzung auf gesondertem Blatt

Unterschrift, Amtsbezeichnung / Entgeltgruppe

Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger (genaue Bezeichnung und Anschrift)	Telefon
--	---------

Anschrift der Bewilligungsbehörde

Hinweise:
 Der **Verwendungsnachweis** (2fach) ist innerhalb von 6 Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks oder spätestens 6 Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums Nr. 6.1 ANBest-P/Nr. 6.1 ANBest-Gk) einzureichen. Verwendungsnachweise evtl. Dritter sind beizufügen (Nr. 6.10 ANBest-P/Nr. 6.6 ANBest-Gk).
 Wenn der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt ist, ist ein **Zwischennachweis** über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge einzureichen.

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

Geschäftszeichen der Bewilligungsbehörde

Verwendungsnachweis **Zwischennachweis**

Zuwendungszweck (Maßnahme)

Zuwendungsbescheid vom	über	- € -
Zuwendungsbescheid vom	über	- € -
Durch die aufgeführten Zuwendungsbescheide wurden zur Finanzierung der o. a. Maßnahme insgesamt bewilligt		- € -
Es wurden insgesamt ausgezahlt		- € -

Das Vorhaben wurde begonnen am	Datum	
Falls mit dem Vorhaben bereits vor Bewilligung der Zuwendung(en) begonnen wurde:		
Dem vorzeitigen Maßnahmebeginn wurde zugestimmt durch	am	Geschäftszeichen
<input type="checkbox"/> Dem vorzeitigen Maßnahmebeginn wurde nicht zugestimmt.		

1. Sachbericht gemäß Nr. 6.3 ANBest-P/Nr. 6.3 ANBest-Gk

Darstellung der durchgeführten Maßnahme, u. a. Maßnahmedauer, Abschluss, Nachweis des geförderten Personals, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Planungen und vom Finanzierungsplan. Soweit technische Dienststellen der Zuwendungsempfängerin/ des Zuwendungsempfängers beteiligt waren, sind die Berichte dieser Stellen beizufügen.

Fortsetzung Sachbericht

--

2. Zahlenmäßiger Nachweis

Die detaillierte Darstellung der Einnahmen und Ausgaben ergibt sich aus	<input type="checkbox"/>	der Anlage 1	<input type="checkbox"/>	den Anlagen 1a und 1b	<i>Bei Zwischennachweis nicht erforderlich.</i>
---	--------------------------	--------------	--------------------------	-----------------------	---

2.1 Einnahmen

Art (Eigenanteil, Zuwendungen, Leistungen Dritter)	Lt. Finanzierungsplan des Bewilligungsbescheides		Tatsächliche Einnahmen	
	- € -	v. H. (bei Anteilfinanzierung)	- € -	v. H. (bei Anteilfinanzierung)
Einnahmen aus der zu fördernden Maßnahme				
Sonstige Eigenmittel				
Zwischensumme				
Zuwendungen des Landes				
Zuwendungen des Bundes				
Sonstige öffentliche Förderungen	Die Finanzierungsquelle ist anzugeben			
Beiträge Dritter (ohne öffentliche Förderung)	Die Finanzierungsquelle ist anzugeben			
Zwischenfinanzierungsmittel	Die Finanzierungsquelle ist anzugeben			
Insgesamt		100		100

Unbare Eigenarbeitsleistungen <i>Im Sachbericht oder auf gesondertem Blatt erläutern.</i>	Lt. Bewilligungsbescheid		Tatsächliche Leistungen	
	- € -	oder -Stunden-	- € -	oder -Stunden-

2.2 Ausgaben

Ausgabengliederung Hier sind nur die Summen der Kostengruppen (bei Hochbauten nach DIN 276 gegliedert, bei anderen Maßnahmen nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides) anzugeben.	Lt. Finanzierungsplan des Bewilligungsbescheides		Tatsächliche Ausgaben	
	Insgesamt - € -	davon zuwendungsfähig - € -	Insgesamt - € -	davon zuwendungsfähig - € -
Insgesamt				

2.3 Gegenüberstellung der Einnahmen und zuwendungsfähigen Ausgaben

Summe der Einnahmen	- € -
Summe der zuwendungsfähigen Ausgaben	- € -
<input type="checkbox"/> Einsparungen <input type="checkbox"/> Mehrausgaben	- € -

Die Zuwendung(en) wurde(n) somit		<i>Bei Zwischennachweis nicht erforderlich</i>
<input type="checkbox"/> in voller Höhe benötigt.	<input type="checkbox"/> nur teilweise in Anspruch genommen.	<input type="checkbox"/> Der Restbetrag wird noch benötigt.
<input type="checkbox"/> Der Restbetrag wurde nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen zurückgezahlt.		Höhe des Restbetrags - € -
zurückgezahlt am	an	

Bestätigung

Die vorgenannten Angaben stimmen mit dem/den Zuwendungsbescheid(en), den Büchern und den Belegen überein.

Die Ausgaben waren notwendig. Es ist wirtschaftlich und sparsam verfahren worden.

Soweit die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz besteht, wurden nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) nachgewiesen (Nr. 6.4 ANBest-P/Nr. 6.4 ANBest-Gk).

Ort, Datum, rechtsverbindliche Unterschrift der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers

Bescheinigung der eigenen Prüfungseinrichtung
(für Gemeinden ggf. die des Landkreises)

*Bei Zwischennachweis
nicht erforderlich*

Der Verwendungsnachweis wurde in vollem Umfang geprüft.

Die Richtigkeit des Verwendungsnachweises wird bescheinigt.

Die Prüfung ergab folgendes:

Ort, Datum, Unterschrift (z. B. Rechnungsprüfungsamt, Wirtschaftsprüferin/Wirtschaftsprüfer, Steuerberaterin/Steuerberater, Steuerbevollmächtigte/Steuerbevollmächtigter)